

Version vom 15.07.2022

Allgemeine Lizenzbedingungen privacy train (ALB privacy train)

der

datenschutz nord GmbH

Konsul-Smidt-Str. 88, 28217 Bremen

(Lizenzgeber)

Präambel

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer das eLearning privacy train zur Verfügung. Bestandteile von privacy train sind die bestellten Kursmodule und – bei dem Lizenzpaket "LMS" – auch das Learning Management System (nachfolgend auch "LMS") des Lizenzgebers.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber gewährt die Nutzung von privacy train in der jeweils aktuellen Version sowie in dem angebotenen Umfang.
- (2) Der Lizenznehmer kann zwischen den Lizenzpaketen BASIC, LMS und SCORM wählen:
 - BASIC Lizenz: Bei diesem Lizenzpaket erhält der Lizenznehmer einen einfachen passwortgeschützten Internetzugang zu den Kursinhalten. LMS-Funktionalitäten, wie die Verwaltung von Nutzerkonten, die Protokollierung des Schulungsstatus oder die Ausstellung von Schulungsnachweisen sind in dieser Lizenz nicht enthalten. Für diese Konstellation schließen die Parteien die Zusatzvereinbarung privacy train "Vertrag zur Auftragsverarbeitung": https://www.privacy-train.de/avv/.
 - LMS Lizenz: Bei diesem Lizenzpaket stellt der Lizenzgeber die Kursinhalte über sein Learning Management System zur Verfügung. Die Lizenz umfasst zudem die Verwaltung von Nutzerkonten, den Versand von Einladungsmails, die Protokollierung des Schulungsstatus und die Ausstellung von Schulungsnachweisen. Für diese Konstellation schließen die Parteien die Zusatzvereinbarung privacy train "Vertrag zur Auftragsverarbeitung": https://www.privacy-train.de/avv/.



- SCORM Lizenz: Bei diesem Lizenzpaket stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Kursmodule als Zip-Dateien im Format SCORM 1.2 zur Verfügung. Der Lizenznehmer darf die Kursmodule in ein von anderes LMS einspielen und dort im Rahmen und für die Dauer der Lizenz nutzen. Die Regelungen zur Verfügbarkeit in § 3 finden auf dieses Lizenzpaket keine Anwendung.
- (3) Der Lizenzgeber behält sich vor, weitere Funktionalitäten und Leistungsverbesserungen im Laufe der Vertragsdauer zur Verfügung zu stellen.
- (4) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Etwaige Workshops bzw. Schulungen, die dem Lizenznehmer Kenntnisse zur fachgerechten Nutzung von privacy train vermitteln, werden separat vereinbart.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein entgeltliches, durch die Vertragsdauer zeitlich befristetes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung von privacy train (Lizenz). Die Lizenz berechtigt zur Nutzung von privacy train im Rahmen eines normalen Gebrauchs. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Lizenz nicht.
- (2) Zur Nutzung erhält der Lizenznehmer eine zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl von Zugriffsmöglichkeiten für Nutzer. Eine Nutzung dieser Zugriffsmöglichkeiten durch eine größere Anzahl von Nutzern als vereinbart bedarf der Absprache mit dem Lizenzgeber.
- (3) Der Lizenznehmer darf privacy train nicht in sonstiger Weise unterlizensieren, öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder aber Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Auch darf privacy train nicht durch Rückbau, Testen oder sonstige Handlungen für eigene oder fremde Zwecke verwertbar gemacht werden (Reverse Engineering).

§ 3 Verfügbarkeit

- (1) Mit Ausnahme von geplanten Nicht-Verfügbarkeiten aufgrund notwendiger Updates und ähnlicher Veränderungen auf Veranlassung des Lizenzgebers, sichert der Lizenzgeber eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von 99,5 % zu. Sofern privacy train vom Lizenznehmer gehostet wird (SCORM), ist der Lizenznehmer für die Verfügbarkeit verantwortlich.
- (2) Updates und ähnliche Leistungsverbesserungen bzw. Fehlerbehebungen, die die Verfügbarkeit von privacy train für einen definierten Zeitraum einschränken, werden dem Lizenznehmer mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen mitgeteilt.



§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Mit Annahme des Angebots erklärt der Lizenznehmer das gewünschte Datum des Vertragsbeginns sowie die gewünschte Vertragslaufzeit. Die Nutzungsrechte nach § 5 Abs. 2 werden für diese Vertragslaufzeit eingeräumt. Der Lizenzvertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Nutzungsrechte, Lizenzgebühr und Bereitstellung

- (1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den im Angebot ausgewiesenen und mit Annahme des Angebots bestellten privacy train-Kursmodulen und bei dem Lizenzpaket "LMS" an seinem Learning Management System ein.
- (2) Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus dem Angebot. Sie richtet sich nach dem vereinbarten Lizenzpaket, der vereinbarten Anzahl der zu schulenden Nutzer*innen sowie nach den bestellten Kursmodulen. Die Lizenzgebühr wird jeweils zu Beginn eines Lizenzjahres fällig.
- (3) Erhalten mehr Nutzer*innen, als ursprünglich vereinbart, Zugang zu den bestellten Kursmodulen (nachfolgend "zusätzliche Nutzer*innen"), erweitert sich die Lizenz automatisch um die Anzahl dieser zusätzlichen Nutzer*innen. Die Lizenzgebühr für die zusätzlichen Nutzer*innen wird zum Ende eines Lizenzjahres nachberechnet und fällig.
 - Bei den Lizenzpaketen "LMS" und "SCORM" erfolgt die Nachberechnung der Lizenzgebühr auf der Grundlage des Preises pro Nutzer*in, der sich aus der ursprünglich vereinbarten Anzahl der zu schulenden Nutzer*innen errechnet.
 - Bei dem Lizenzpaket "BASIC" erhöht sich die Lizenzgebühr nach Maßgabe des aktuellen Preisrechners auf <u>www.privacy-train.de</u>.
 - Im Fall der Lizenzpakete "BASIC" und "SCORM" teilt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber spätestens 4 Wochen vor Ablauf eines Lizenzjahres die Anzahl der zusätzlichen Nutzer*innen mit.
- (4) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Darstellung der Kursinhalte im Format HTML5. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle Nutzer über aktuelle HTML5-fähige Browser verfügen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Kursmodule einem durchschnittlichen Nutzer ein angemessenes Wissensniveau im jeweiligen Kursinhalt vermitteln und mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden sind. Dennoch können fehlerhafte Inhalte nicht völlig ausgeschlossen werden.



- (2) Der Lizenzgeber wird fehlerhafte Inhalte berichtigen, die die bestimmungsgemäße Benutzung erheblich beeinträchtigen oder ein unzutreffendes Bild des jeweiligen Kursinhalts vermitteln. Die Fehlerberichtigung erfolgt durch den Lizenzgeber, je nach Stellenwert des Fehlers, durch die Bereitstellung einer verbesserten Version.
- (3) Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit von privacy train und dafür, dass der Lizenznehmer privacy train ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die in der Soft- bzw. Hardwareumgebung des Lizenznehmers begründet sind.

§ 7 Haftung

- (1) Der Lizenzgeber haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind, sowie für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den Vorschriften des ProdHaftG, soweit diese Verletzung in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde.
- (2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist) ist die Haftung des Lizenzgebers begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist und mit dessen Entstehen der Lizenzgeber aufgrund der ihm zu jenem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht.
- (3) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorliegenden Regelungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch die gesetzliche Regelung ersetzt, die nach dem angenommenen Willen der Parteien dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Bremen.